

Bl.
LXXXX sq.

Andre Eifenkauf-Ordnung vom J. 1529,
welche etwas nähere Bestimmungen enthält, als die vorhergehende (p. 117—121).

Ordnung wie es hinfuro mit dem Eifenkauff sol gehalten werdenn. Nachdem es ain zeitlang mit dem eiffenkauff vnnd ausgebung des Eiffens, vnordlich gehalten worden, hatt den zunftmaister Rath, die zwelff der erbarn Schmid zunft hie zü vlm für nutzlich gut vnd fruchtbar angesehen, ain ander ordnung ze machen vnnd aufzurichten vnnd sich nachhulgender ordnung einhelliglich entschlossen vnd berattschlagt

Anfenglich das mann hinfuro nit mehr dann ain kauff schuldig sein soll, vnnd wan man nach der zeit denn andern kauff ausgibt, so soll man am negften Montag darnach vmbfagen, vnnd den negften Sontag, nach dem vmbfagen soll ain ieder onn widerred den ersten kauff bezallen, welcher das vberfaren vnnd nit thün wurd, soll mit jm gehandelt werden, wie vom alter herkomen ist, Namlich also, souil tag ainer nach obbestimpten Zill nicht bezallen würd, so uill schilling soll er zü geben verfallen sein, doch wirdet ainem nicht lenger als acht tag zu solcher bezallung frist gegeben wo als dan ainer nach verscheinung sollicher Zeit nicht bezalt hatte, sonnder daran sewemig were, soll er des anndern kauffs beraupt, vnnd man jme den kauff folgen zu lassen nit mer schuldig sein. Es sollenn auch die verwircker vnnd vberfarer allwegenn durch die Eiffenmaister auffgeschribenn vnnd ainem zunftmaister vberantwort werden vnnd sie selbs auch solche Innschrifft behalten, darmit sie ain wiffenn haben, wenn sie eiffen geben sollen vnnd so ver der burg vnnd selbschuldner, vmb denn ersten kauff sich fur jnn zü bezallen speren würde, so mügen jm die eiffenmaister pfand austragen, doch mit aines zunftmaisters wiffen vnd haiffen

Es sollen auch die eiffenmaister sobald sie die bezallung empfangen haben, vonstund an one allen verzug, sollichs denn eiffenherrn raichen vnnd geben

Ferer das hinfuro kainem kain Eiffenn geben werden soll, Er verarbeit es dan selber jnn seiner schmidten. Desgleichen das auch kainer kain eiffen verkauffen sol, welcher das vberfaren würd, so oft das beschehe, soll er vmb ain güldenn gestrafft werden, es mocht sich aich ainer so gearlich hierin halten, er würd durch ain zunftmaister Rath vnnd die zwelff weither nach irem gefallen gestrafft, wo es sich aber begebenn vnnd zütragen würd, das ainem rottbrecht eiffenn oder ain herts¹⁾ gegebenn wurd da ainer selbs, zu seinem brauch nitt verarbeitenn kind, so soll er, das den eiffenmaistern, so zu ieder Zeit send anzaigenn, Befindenn dann die selbenn, nach Besichtigung des eiffenns, das dem also wer, mugen sie, vnnd sonnst nit, ainem erlauben, sollich eiffen ainem andern, dem es tauglich vnd füglich ist, zu verkaufen.

Item welcher jnn der Zunft eiffen nimpt mus ain bürgen haben, vnnd derselb burg soll solche Burgschafft vnnder augenn der Eiffenmaister bekennen.

Item die Eiffenmaister sollen kain eiffen vor der Zeit, ehe man den kauff ausgibt, raichen noch geben, wo aber zür selben Zeit ain maister nit anheimlich wer oder sein mocht, mag man jm sein eiffen obberietter maßen, nach inhalt diser ordnung vngeuarlich, acht oder vierzehn tag den negstenn darnach raichen vnd geben.

Es soll auch allwegenn denn Eiffenmaistern, so zu ieder Zeitt seind, ain abschrifft diser ordnung vnnd artickel gegebenn werden, welche ordnung, auch zu ieder Zeit, wann man das eiffenn ausgebenn will zuvor denn maister verleffen werdenn soll.

Actum den Neunzehenden Aprillis Anno 1529.

Heraldische Forschungen.

(f. Vierteljahrshefte 1884, Seite 108 und früher.)

Von Diak. Klemm in Geislingen.

8. Eine korrigierte Ahnenprobe.

Als Dr. Holzherr zum erstenmale über die Herren v. Ehingen im Staatsanz. bef. Beilage 1879, Nr. 13 u. 14 nähere Mitteilungen veröffentlichte, ergab sich mir,

¹⁾ herts scheint hier so viel als kaltbrüchiges Eifen zu sein.

daß bezüglich der sonstigen Denkmäler dieses Geschlechts in der Dorfkirche zu Kilchberg sich die Wappen an denselben bestens erklärten; nur die Ahnenwappen an einem Denkmal, an dem gemeinschaftlichen für Rudolf II., † 1538, und seine Gattin Sofia v. Neuneck, † 1529, blieben räthelhaft. Es erscheinen nämlich hier außer den in der Mitte angebrachten Wappen der beiden Gatten in den 4 Ecken des Denkmals rechts oben v. Ehingen, unten v. Neuneck; links unten v. Ow, oben ein gekrönter Löwe im quer getheilten Schild mit der Andeutung verwechselter Farben in beiden Theilen. Das letztere Wappen stimmt zu der Wiedergabe des Wappens der schwäbischen Herren v. Richtenberg im alten Siebmacher (Löwe oben gold in blau, unten blau in gold). Dagegen wollten nun die Zeitangaben über die 2 fache Heirat vom Vater dieses Rudolf und über die Geburt dieses Sohnes gar nicht zu diesem Wappen stimmen, da hienach Rudolf ohne Zweifel Sohn der ersten Gattin Georgs, einer Tochter des Bürgermeisters Konrad Schultheiß von Reutlingen, sein mußte, und nicht von der zweiten Gattin, Anna v. Richtenberg, abstammen konnte. Durch die ausführlichen Nachrichten Holzherr's in seiner Geschichte der Reichsfreiherrn v. Ehingen (Stuttgart, Kohlhammer 1884) ist jetzt das Räthel gelöst. Wir haben hienach, um es so auszudrücken, nicht die natürliche, sondern die korrigierte Ahnenprobe Rudolfs vor uns. Nämlich seine oben erwähnte Mutter war nicht von adeligem Blut gewesen, wurde daher auch seither in den Ehinger Genealogien und Chroniken förmlich totgeschwiegen. Diese unadelige Mutter wurde insbesondere dem Sohne Rudolf später öfters vorgeworfen. Wie konnte da geholfen werden? Ich denke, hier gehört die Notiz bei Holzherr (S. 41) herein, der Vater Jörg habe sich durch Kaiser Friedrich III. das alte Wappen der Familie Richtenberg, die am Aussterben war und 1509 ausstarb mit einem Abt v. Herrenalb, „erneuern lassen.“ Mit andern Worten, der Vater hat sich das richtenberg'sche Wappen beilegen lassen, damit auch der Sohn erster Ehe daselbe führen und so des mütterlichen entbehren konnte. Und so kommt es also, daß im Denkmal Rudolf das richtenberg'sche Wappen an der Stelle führt, wo man das der Schultheiß (wenn sie eines führten?) erwarten sollte.

Zu bemerken ist noch dabei die Eigenheit, daß also an diesem Denkmal das Wappen der Gattin rechts unten statt links oben angebracht ist. Das v. ow'sche Wappen muß sich wohl auf die Mutter der Sofia v. Neuneck beziehen. Ferner habe ich mir von dem Wandgemälde in der Schloßkapelle zu Kilchberg, das Georg als Gründer derselben (1490—1501) stiftete, das Wappen der Gattin ohne Bemerkung der Schildtheilung notiert, so daß es der Angabe Holzherr's, das richtenberg'sche Wappen sei ein gelber Löwe im schwarzen Feld, näher kommt.

9. Allianzwappen in verkehrter Stellung.

Die Dorfkirche zu Kilchberg enthält zugleich ein Beispiel von verkehrter Stellung der Allianzwappen an dem Grabstein der Dorothea v. Ehingen, Tochter des in 8. erwähnten Georg und Schwester Rudolfs, † 1527. Sie war verheiratet an Wolfgang v. Ahelfingen, Obervogt zu Horb. Es sollte also dessen Wappen rechts, das des Vaters links stehen. Auf dem Denkmal aber ist es umgekehrt.

Ein Beispiel gleicher Art bieten 4 glasmalte Wappen, die in dem einen Fenster des seitherigen Archivs am Nordturm des Ulmer Münsters, über der Neithart'schen Kapelle angebracht, eigentlich, weil 2mal sich wiederholend, wohl auf die 2 Fenster dort verteilt sein sollten. Auch hier ist beidemal der weibliche Schild, der einer Strölerin (Strölin), mit der ausdrücklichen Beischrift: die muter, rechts (mit bekannter Drehung gegen links) angebracht, der des Heinrich Neithart mit dem Beifatz: der vater, links.

Als Nachtrag zu früher schon Gefundenem, wie manchmal nur der Mannstamm bei den Ahnenwappen berücksichtigt ist, sei hier gelegentlich noch erwähnt, daß auf dem Denkmal des unverheiratet gestorbenen Burkhard v. Ehingen zu Kilchberg († 1596) 4 Wappen erscheinen, die sich auf den Vater, die Mutter (v. Gemmingen), die Großmutter (Stauffer von Sinkingen) und die Urgroßmutter (v. Neuneck) in gerade aufsteigender Linie beziehen.

Ein alter Bauriß zum Turmhelm am Straßburger Münster.

Unter diesem Titel hat die Bernische Künstlergesellschaft 1883 eine kleine, für unser Land auch sehr interessante Schrift veröffentlicht. Sie bietet eine photolithographische Abbildung des im Besitz des Berner Stadtbauamts befindlichen Risses, von Fehlbaum in Bern auf Grund einer genauen Durchzeichnung des Ingenieurs R. Schmid gefertigt, dazu den Text von Prof. Dr. Trächfel. Der Riß stellt auf Pergament einen Aufriß des Nordturmes vom Münster in Straßburg in ungefährem Maßstabe von 1 : 30 dar und bietet, wenn auch andere Teile mit hereinziehend, im wesentlichen eine Studie über die künftige Gestaltung des Turmhelms.

Trächfel schreibt den Riß dem Ulrich v. Enfingen zu, dem Amtsvorgänger des Johann Hültz von Köln, auf den der wirklich ausgeführte Helm zurückgeht. Dagegen hat Adler im Zentralblatt der Bauverwaltung (Berlin 23. Febr. 1884) in einer eingehenden Studie nachzuweisen versucht, der Sohn Ulrichs, Matthäus, habe bald nach des Vaters Tod zwischen 1419 und 1420 den Riß entworfen und ihn bei seiner Berufung nach Bern 1420 dorthin mitgebracht. Da ich mit Kraus glaube, daß Johann Hültz schon Ende Juni 1419 eingetreten ist als Meister, Matthäus aber in keiner Weise als Meister in Straßburg in jener Zeit bezeugt ist, sondern eben als Ballier nach des Vaters Tod bis zum Eintritt des neuen Meisters die Stelle dieses einige Zeit zu versehen gehabt haben wird, möchte ich mich um so eher für Ulrich selbst entscheiden, als in Ulm, wie Münsterbaumeister Beyer näher nachgewiesen hat, sich ein alter Riß zum Ulmer Münster findet, der dem Straßburger Helm merkwürdig ähnlich ist, und dieser wohl mit Recht schon von Hasler auf Ulrich von Enfingen zurückgeführt wird. War bei der Konferenz der Werkmeister am Johannistag 1419 der Plan des am 10. Febr. 1419 verstorbenen Ulrich verworfen worden, so wurde er Privateigentum und konnte von Matthäus nach Bern mitgenommen werden¹⁾.

Geislingen.

Diak. Klemm.

¹⁾ Vergl. auch Lübke, Allg. Zeitung 1884, 337 B.

Ulmische Miscellen.

Von C. A. Kornbeck.

I. Zur Baugeschichte Ulms.

Eine der späteren öffentlichen hiesigen Bauten ist der Neue Bau. Nach den Ueberlieferungen steht dieses Gebäude auf den Grundmauern des Strölinhofs oder der Pfalz, was aber nur in bedingtem Maße zutrifft, da die Stadt zu dem im 16. Jahrhundert erworbenen Strölinhof noch weitere fünf Häuser ankaufte, welche ganz oder teilweise zu dem Neuen Bau gezogen wurden. Diese Häuser lagen in ihrer Mehrheit „nach den Barfüßern hin“, „nach dem Lautenberg“, daher der nach Fabris